

# VOLLMACHT

**DR. VOLKER BEHRENS, NOTAR a.D.  
JÜRGEN PEITZ  
TIMEA KAPITÁNY-BEHRENS, NOTARIN  
STEFFEN HEINE, NOTAR  
BRITTA UHLENBROCK  
ANN-KATHRIN HOFFLEIT**

## **- RECHTSANWÄLTE -**

**wird hiermit in Sachen**

**g e g e n**

**w e g e n**

**VOLLMACHT** zur außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit gem. §§ 81 ff., 609, 624 ZPO, 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Vornahme aller den Rechtsstreit und sämtliche Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren, betreffenden Prozesshandlungen, wie die Erhebung und die Rücknahme von Klagen und Widerklagen, Prozesskostenhilfverfahren, Mahnverfahren und Selbständiges Beweisverfahren, Vertretung als Nebenintervenient sowie Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen.
2. Gerichtliche und außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung.
3. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Verzicht auf solche.
4. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO. Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen.
5. Abgabe von Willenserklärungen jedweder Art, insbesondere Kündigungen und Widerrufserklärungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw.
6. Empfangnahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
7. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der Justizkasse oder anderen Erstattungspflichtigen werden in Höhe der Gebührenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Der Vollmachtgeber bestätigt, dass er vor Mandatserteilung darüber belehrt worden ist, dass sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit nach dem Gegenstandswert richten, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nichts anderes bestimmt oder soweit nicht eine ausdrücklich anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Bielefeld, den

.....  
Unterschrift